



LEBENSGEMEINSCHAFT
BEHINDERTER MENSCHEN
3368 BLEIENBACH

Dienstleistungsreglement



Leistungsangebot WOHNEN / FREIZEIT

Leistungsangebot ARBEIT

1. April 2017

1. Einleitung

Dieses Reglement bezweckt, das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und Kundinnen, genannt begleitete Personen, deren gesetzlichen Vertretungen sowie allenfalls indirekt betroffenen Dritten und dem WOHNHEIM IM DORF als Anbieterin der aufgeführten Dienstleistungen zu regeln. Als Grundlagen dienen das Behindertenkonzept des Kantons Bern und das Grundlagenkonzept des WOHNHEIMS IM DORF mit allen mitgeltenden Dokumenten.

2. Leistungsangebot WOHNEN / FREIZEIT

2.1. Grundangebot:

2.1.1. Öffnungszeiten und Aufenthaltstage

- Das WOHNHEIM IM DORF ist ganzjährig geöffnet.
- Die Abwesenheitstage (Wochenende, Ferien) sind frei wählbar. Sie müssen nach Vorgabe der Institution gemeldet werden. Nachträgliche Änderungen sind nur mit Bewilligung der Leitung Wohnbereich möglich.
- Die Ein- und Austrittszeiten sind frei wählbar.

2.1.2. Allgemeine Begleitung

- Zum Grundangebot gehört die individuelle Begleitung gemäss Bedarf nach VIBEL innerhalb einer sinnvollen Strukturierung des Tages. Die Selbstbestimmung wird in die Abläufe und Angebote miteinbezogen.
- Jeder begleiteten Person wird eine Bezugsperson zugewiesen. Die Bestimmung der Bezugsperson ist Sache des WOHNHEIMS IM DORF.
- Die rechtzeitige Information über wichtige Vorkommnisse wie z.B. Wechsel von Bezugspersonen oder Personal, Tarifänderungen, Konzeptänderungen ist gewährleistet.

2.1.3. Raumangebot

- Jeder begleiteten Person steht ein Einzelzimmer zur Verfügung, das durch das WOHNHEIM IM DORF zugeteilt wird.
- Die begleitete Person kann ihr Zimmer gemäss ihren Wünschen auf eigene Kosten selber einrichten. Auf Wunsch stellt das WOHNHEIM IM DORF die Grundausstattung (Bett, Schrank, Regal, Tisch, Stuhl) ohne Kostenfolge zur Verfügung. Bei Bedarf werden Pflegebetten durch die Institution zur Verfügung gestellt.
- Die Farbe der Zimmerwände, sofern etwas anderes als weiss gewünscht wird, bestimmt die begleitete Person. Die Ausführung der Malerarbeiten übernimmt das WOHNHEIM IM DORF.
- Auf Wunsch können auch feste Bauteile im Zimmer verändert werden (anderer Boden, Zwischenwand, ...). Die Veränderung muss von der Heimleitung bewilligt werden. Die Kosten (inkl. Rückbaukosten beim Austritt aus der Institution) werden von der begleiteten Person getragen.
- Allgemeine Räume der Wohngruppe werden durch das WOHNHEIM IM DORF gestaltet. Wünsche der begleiteten Personen werden dabei mitberücksichtigt.

2.1.4. Ernährung

- Die verantwortlichen Personen erstellen einen Menüplan. Es gelten die Standards des WOHNHEIMS IM DORF, individuelle Wünsche werden wenn möglich berücksichtigt.
- Diät und Spezialnahrung werden angeboten.

- Gekostet wird in der Regel auf der Wohngruppe. Individuelle Esssituationen (zeitlich und räumlich) werden bei Bedarf ermöglicht.
- Individuelle Wünsche (z.B. täglich Süssgetränke und Süssigkeiten, regelmässig auswärts Essen, Alkohol, ...) müssen die begleiteten Personen selber finanzieren, sofern diese nicht Bestandteil des benötigten täglichen Bedarfs sind.

2.1.5. Pflege und medizinische Begleitung

- Das WOHNHEIM IM DORF übernimmt sämtliche Teile der Grundpflege und der einfachen Behandlungspflege. Täglich notwendige Leistungen, die nur durch ausgebildetes Fachpersonal Gesundheit ausgeführt werden können, kann das WOHNHEIM IM DORF nicht oder nur für eine kurze, begrenzte Zeit leisten.
- Die Organisation der ärztlichen Grundversorgung übernimmt das WOHNHEIM IM DORF, sofern dies von der begleiteten Person oder deren gesetzlicher Vertretung gewünscht wird.
- Die freie Arztwahl ist gewährleistet.
- Arzt- und Therapiebesuche werden durch das Personal des WOHNHEIMs IM DORF ohne Kostenfolge begleitet, sofern diese in der Region stattfinden oder es in der Region kein qualitativ vergleichbares medizinisch-therapeutisches Angebot gibt.
- Die Überprüfung von Dauermedikationen (Psychopharmaka, Epilepsie, Schmerztherapie) wird regelmässig durch das WOHNHEIM IM DORF bei Fachärzten angemeldet und dokumentiert.
- Im psychiatrischen Bereich arbeitet das WOHNHEIM IM DORF mit der Psychiatrie SRO Oberaargau und dem Kompetenzzentrum geistige Behinderung (KogB) des Psychiatriezentrums Münsingen zusammen.
- Verlangt die gesetzliche Vertretung die Abgabe eines nicht von einem zuständigen Arzt verordneten Medikaments, kann die Institution die Abgabe begründet verweigern.
- Bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt wird gemäss Tarifreglement durch die Institution kein Tarif in Rechnung gestellt. Leistungen durch das WOHNHEIM IM DORF (aktive Begleitung an Ort, interdisziplinäre Besprechungen, Telefonate, Berichte verfassen) werden über Assistenzbeiträge geltend gemacht (Tarifregelungen Kapitel 4), sofern das WOHNHEIM IM DORF von der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung den Auftrag erhält oder das Einverständnis hat.
- Das WOHNHEIM IM DORF empfiehlt, dass die begleitete Person zusammen mit ihrer gesetzlichen Vertretung das interne Papier „Empfehlung / Wünsche zu lebenserhaltenden Massnahmen und Therapiezielen bei nicht urteilsfähigen Personen“ ausfüllt und abgibt.

2.1.6. Kommunikation

- Individuelle Kommunikationshilfen werden eingesetzt.
- Die Abklärung der Finanzierung bei elektronischen Kommunikationshilfen kann auf Wunsch das WOHNHEIM IM DORF übernehmen.

2.1.7. Dienstleistungen Hauswirtschaft

- Sämtliche Wäsche kann im WOHNHEIM IM DORF gewaschen werden. Die Standards des Waschens und Trocknens legt das WOHNHEIM IM DORF fest. Allgemeine Wäsche stellt das WOHNHEIM IM DORF auf Wunsch zur Verfügung. Sämtliche private Wäsche wird durch das WOHNHEIM IM DORF standardisiert angeschrieben. Die Kosten für die Anschrift gehen zulasten der begleiteten Person.
- Die Reinigung des Zimmers wird durch das WOHNHEIM IM DORF vorgenommen.
- Zimmerwartung: Die Organisation der Renovationen aus normaler Abnutzung übernimmt das WOHNHEIM IM DORF.

2.1.8. Begleitung in der Nacht

- Am Standort Bleienbach erledigt eine Nachtwache sämtliche notwendigen Dienstleistungen. Bei Bedarf wird sie von einem Pikettdienst im Hause unterstützt.
- In der Wohngruppe INNENSTADT in Langenthal ist ein Pikettdienst vor Ort.
- In der Wohngruppe TWIST besteht ein Bereitschaftspikettdienst.

2.1.9. Einschätzung der Risiken / Verantwortung

Für die Sicherheit der begleiteten Personen ist das WOHNHEIM IM DORF während des Aufenthalts zuständig. Gemäss Sicherheitskonzept wird der Restrisikobereich aktiv bearbeitet und mit der begleiteten Person respektive deren gesetzlichen Vertretung besprochen.

2.2. Individuelles Angebot im Wohn- und Freizeitbereich:

- Grundsätzlich sollen individuelle Wünsche ausserhalb des Grundangebotes erfüllt werden können. Deshalb werden der individuelle Bedarf und die Wünsche der begleiteten Person bei den Eintrittsabklärungen aufgenommen und geprüft.
- Individuelle Angebote, die nicht im Grundangebot enthalten sind und vom WOHNHEIM IM DORF geleistet werden können, werden detailliert vertraglich festgehalten.
- Bei gewünschten Angeboten, die das WOHNHEIM IM DORF nicht umsetzen kann, wird die Ablehnung begründet.
- Nach dem Eintritt können individuelle Wünsche ausserhalb des Grundangebots und der vertraglichen Abmachungen jederzeit angemeldet werden. Das WOHNHEIM IM DORF überprüft in jedem Fall die Möglichkeit der Umsetzung.
- Individuelle externe Ferientage und Ausflüge, organisiert und auf Wunsch begleitet durch das Personal des WOHNHEIMs IM DORF, werden unterstützt, wenn dies möglich ist. Die Finanzierung erfolgt über einen Unkostenbeitrag der begleiteten Personen und durch Spendengelder.

3. Leistungsangebot ARBEIT

3.1. Grundangebot im Arbeitsbereich:

- Das WOHNHEIM IM DORF bietet verschiedene Arbeitsmöglichkeiten an:
 - Internes Angebot in eigenen Ateliers und im Dienstleistungsbereich: Individuelle Wünsche innerhalb der Ateliers werden geprüft und wenn möglich umgesetzt.
 - Externe Arbeitsleistungen, organisiert und begleitet durch das WOHNHEIM IM DORF, werden ermöglicht, sofern der Aufwand die vorhandenen betrieblichen Ressourcen nicht übersteigt.
 - Das Wohngruppenpersonal bietet ebenfalls Arbeitsmöglichkeiten an.
- Es ist möglich, unterschiedliche Angebote in Teilzeit zu nutzen.
- Interessen und Ressourcen der begleiteten Personen werden bei der Strukturierung der Arbeit berücksichtigt.
- Das WOHNHEIM IM DORF legt die individuellen Arbeitszeiten fest und teilt die Arbeit zu.
- Extern wohnende begleitete Personen, die den Tagesbereich besuchen, werden mit dem Fahrdienst des WOHNHEIMs IM DORF abgeholt und wieder nach Hause gebracht, sofern sie nicht die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Das Mittagessen kann im WOHNHEIM IM DORF eingenommen werden.

3.2. Individuelle Angebote im Arbeitsbereich:

- Individuelle Bedürfnisse ausserhalb des Grundangebotes, die durch das WOHNHEIM IM DORF geleistet werden sollen, werden geprüft. Entsprechend dem Bereich Wohnen/Freizeit werden Sonderangebote vertraglich festgehalten.
- Externe Arbeitsstellen unabhängig vom WOHNHEIM IM DORF (freier Markt, andere Anbieter von begleiteten Arbeitsplätzen) sind möglich, inklusive Teilzeitarbeit bei verschiedenen Anbietern. Für die vertraglichen Abmachungen ist der externe Anbieter zuständig.
- Extern wohnende begleitete Personen, die ein Atelier des WOHNHEIMs IM DORF besuchen, können Wochenenden oder Ferien intern im WOHNHEIM IM DORF verbringen (Gästezimmer), sofern die Begleitung innerhalb der räumlichen und personellen Ressourcen des WOHNHEIMs IM DORF organisiert werden kann. Die Zuteilung der Tage oder die Bewilligung der Wünsche liegt in der Kompetenz des WOHNHEIMs IM DORF.

4. Verträge, Zusammenarbeit und Finanzen

4.1. Verträge

Gegenseitig werden vor Eintritt die vereinbarten Leistungen vertraglich festgehalten. Werden in beiden Bereichen „Wohnen/Freizeit“ und „Arbeit“ Leistungen bezogen, werden zwei separate Verträge abgeschlossen.

4.2. Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen, Eltern und Angehörigen

Die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen, Eltern und Angehörigen ist im Merkblatt „Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen“ geregelt.

4.3. Finanzen

Im Reglement „Finanzierung der Dienstleistungen“ sind alle finanziellen Punkte geregelt. Auf Wunsch verwaltet das WOHNHEIM IM DORF den frei zur Verfügung stehenden privaten Betrag der begleiteten Personen.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 14. März 2017 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 10. September 2013. Es tritt per 1. April 2017 in Kraft.

Erwähnte Dokumente:

- Tarifregelungen
- Verträge
- Grundlagenkonzept
- Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen
- Sicherheitskonzept